

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES ERLABRUNN

Sitzungsdatum: Donnerstag, 16.01.2025

Beginn: 19:00 Uhr
Ende 21:16 Uhr
Ort: im Bürgerhof

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Feuerwehr - Bestätigung der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten	HA/228/2024
2	Baurecht - Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung, Würzburger Straße 1	BV/770/2025
3	Verkehrsüberwachung - Entscheidung über die Fortführung	HA/237/2025
4	BV 2024/18E, denkmalrechtliche Erlaubnis, Stellungnahme der Gemeinde, Reparatur Scheune, FINr. 214, Würzburger Straße 7	BV/761/2024
5	Heimatdorf 2027 - Gütesiegel des Freistaats Bayern	BGM/583/2025
6	Naturschutzrecht - Stellungnahme der Gemeinde Erlabrunn zum Erlass der LSG-Verordnung Mainufer	BV/771/2025
7	Straßenbeleuchtung Anpassung Lampenstandort	BV/759/2024
8	Leinach - Beteiligung gem. § 4 II BauGB, Bebauungsplan Freifeld-PV-Anlage Leinach	BV/765/2024
9	Margetshöchheim - Beteiligung gem. § 4 II BauGB, Bebauungsplan Freifeld-PV-Anlage Margetshöchheim	BV/766/2024
10	Zellingen - Bauleitverfahren des Marktes Zellingen, Beteiligung gem. § 4 BauGB	BV/767/2024
11	Informationen und Termine	HA/239/2025

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Benkert, Thomas

Mitglieder des Gemeinderates

Appel, Jürgen
Emmerling, Peter
Faust, Ulrike
Freitag, Torsten
Härth-Großgebauer, Kristina, Dr.
Hartmann, Wilhelm
Hessenauer, Katja
Jahn, Inge
Klüpfel, Christian
Ködel, Jürgen 2. BGM
Kuhl, Florian

<u>Gäste</u>

Herr Schlicht zu TOP 2

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hüblein, Mario

1. Bürgermeister Thomas Benkert eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Erlabrunn, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Erlabrunn fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Feuerwehr - Bestätigung der stellvertretenden Feuerwehrkommandanten

Mit Schreiben vom 25.11.2024 legte Herr Thomas Franz sein Amt als stellvertretender Kommandant mit Ablauf des 31.12.2024 nieder. Aufgrund dessen waren Neuwahlen für das Amt des stellvertretenden Kommandanten durchzuführen.

Aufgrund des Beschlusses vom 14.11.2024 sind ab dem Jahr 2025 zwei stellvertretende Kommandanten seitens der Aktiven zu wählen und durch die Gemeinde zu bestätigen.

Am 12.01.2025 fand eine Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Erlabrunn statt. Hierbei wurden nachfolgende Kameraden zu stellvertretenden Kommandanten gewählt.

- Herr Mario Hüblein
- Herr Manuel Hassemer

Diese sind nun gem. Art. 8 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 BayFwG durch die Gemeinde zu bestätigen.

Beschlüsse:

1. Die Gemeinde Erlabrunn bestätigt Herrn Mario Hüblein – vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisbrandrats – als stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Erlabrunn.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

 Die Gemeinde Erlabrunn bestätigt Herrn Manuel Hassemer – vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisbrandrats – als stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Erlabrunn.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

Abstimmungsvermerke zu 1.:

Aufgrund von Art. 49 Abs. 2 der Gemeindeordnung war Gemeinderat Ködel von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 2 Baurecht - Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung, Würzburger Straße 1

Der Gemeinderat beabsichtigt eine Vorkaufsrechtssatzung für das Grundstück FINr. 180, Gemarkung Erlabrunn, Würzburger Straße 1, zu erlassen. Entsprechende Vorberatungen des Gemeinderats zur Bestimmung der städtebaulichen Ziele fanden statt.

Nun soll die Vorkaufsrechtssatzung beschlossen werden.

Begründung und Ziele der Vorkaufsrechtssatzung:

- Eine nachhaltige Nutzung des Grundstücks im Sinne der angestrebten Altortentwicklung soll gewährleistet werden.
- Auf dem Grundstück soll eine Nutzung etabliert werden, die langfristig zur Belebung des Altortes beiträgt und diesen funktional stärkt.
- Die bauliche Entwicklung des Grundstücks soll unter Wahrung der historischen Substanz erfolgen, um die Identität und das Ortsbild zu wahren.
- Die bauliche Entwicklung des Grundstücks soll zu einer Stärkung des öffentlichen Raums beitragen.

Herr Schlicht erläuterte den Hintergrund des Prozesses zur Findung und Begründung eines Vorkaufsrechtes. Insbesondere wurden die Beweggründe und möglichen städtebaulichen Lösungen dargestellt. Danach erging folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat Erlabrunn beschließt nachfolgende Vorkaufsrechtssatzung:

"Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Erlabrunn

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573) geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Erlabrunn nachfolgende Satzung:

§ 1 Voraussetzung des Vorkaufsrechts

Die Gemeinde Erlabrunn beabsichtigt, das Anwesen Würzburger Straße 1 dem Altort gerecht zu entwickeln. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Erlabrunn die Einführung eines besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das in § 2 bezeichnete Gebiet zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- 1. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für das Grundstück mit der Flurnummer 180 (Würzburger Straße 1) der Gemarkung Erlabrunn
- 2. Das vom Vorkaufsrecht erfasste Gebiet ist im Lageplan (Anlage 1 zur Satzung) dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlabrunn, den

Gemeinde Erlabrunn

Thomas Benkert Erster Bürgermeister

Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB):

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Anwesens Würzburger Straße 1, wie sie in den Varianten zur zukünftigen Nutzung des Flurstücks 180 dargestellt ist, soll daher für das genannte Flurstück durch Erlass einer entsprechenden Satzung die Möglichkeit eines besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechts geschaffen werden. Begründung und Ziele:

- Eine nachhaltige Nutzung des Grundstücks im Sinne der angestrebten Altortentwicklung soll gewährleistet werden.
- Auf dem Grundstück soll eine Nutzung etabliert werden, die langfristig zur Belebung des Altortes beiträgt und diesen funktional stärkt.
- Die bauliche Entwicklung des Grundstücks soll unter Wahrung der historischen Substanz erfolgen, um die Identität und das Ortsbild zu wahren.
- Die bauliche Entwicklung des Grundstücks soll zu einer Stärkung des öffentlichen Raums beitragen.

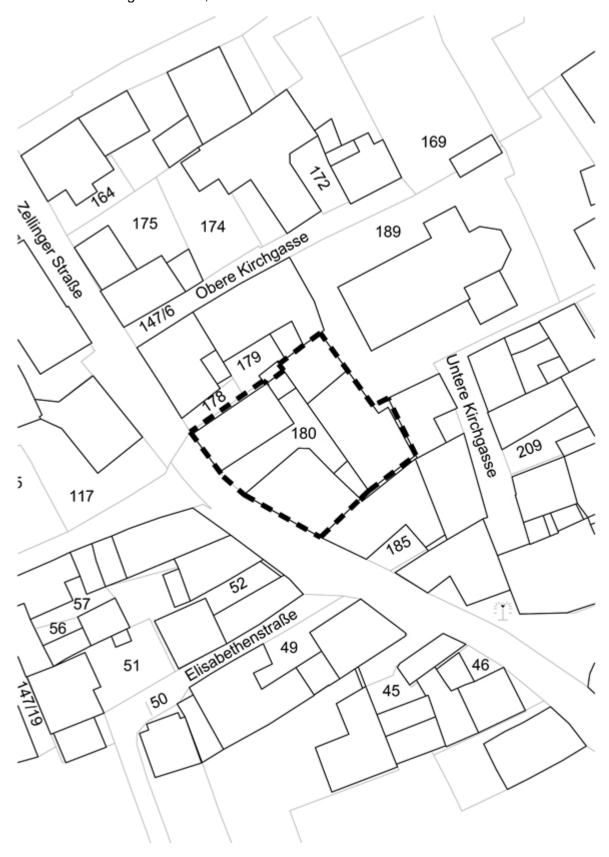
Die geplanten Nutzungsvarianten, die Grundlage der städtebaulichen Entwicklung darstellen soll, sind in Anlage 2 dargestellt.

Erlabrunn, den

Gemeinde Erlabrunn

Thomas Benkert Erster Bürgermeister

Anlage 1 – Räumlicher Geltungsbereich der Satzung Anwesen Würzburger Straße1, Flurstück 180



Anlage 2 – Ziele der städtebaulichen Entwicklung



einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 3 Verkehrsüberwachung - Entscheidung über die Fortführung

Die Haushaltslage der Gemeinde Erlabrunn ist angespannt. Maßnahmen zur Einsparung von Kosten sind angebracht. Die Verkehrsüberwachung erwirtschaftet jährlich ein Defizit von ca. 10.000 €. Aus diesem Grund soll über die Notwendigkeit und Fortführung der Verkehrsüberwachung beraten und beschlossen werden. Dies bezieht sich sowohl auf den ruhenden sowie fließenden Verkehr.

Im Gegenzug zum Wegfall der Verkehrsüberwachung wird vorgeschlagen weitere Geschwindigkeitsanzeiger zu beschaffen, die den fließenden Verkehr auf die gefahrene Geschwindigkeit hinweisen. Die Kosten je Gerät variieren, beginnen regelmäßig bei ca. 1.500 € brutto. Hinzukommen die jährlichen Unterhaltungskosten, welche jedoch wesentlich geringer sind.

Insofern soll über die Notwendigkeit der Fortführung beraten und entschieden werden. Die nächstmögliche Kündigung aller wesentlichen Verträge ist zum Ende des Kalender 2025 möglich.

Bürgermeister Benkert erläuterte, dass seitens des Bay. Gemeindetags die Gemeinden aufgefordert wurden, sich auf die wesentlichen Kernaufgaben, insbesondere die Pflichtaufgabe, zu konzentrieren. Die Verkehrsüberwachung stellt ordinär keine Pflichtaufgabe der Gemeinde dar.

Bürgermeister Benkert verlas die Stellungnahme der Polizei, welche mitteilte, dass bei groben Verkehrsverstößen diese weiterhin an die Polizei gemeldet werden können und diese ahnden wird. Ferner erklärte der neu gegründete Zweckverband im Landkreis Würzburg, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt die Aufnahme möglich sei.

Die Auswertung der Messstelle in der Albrecht-Dürer-Straße ergab, dass 85% der gemessenen Fahrzeuge max. 36 km/h fahren.

Aufgrund der Tatsache, dass die Haushaltsmittel immer knapper werden und die Kämmerei seit Jahren auf Einsparungen drängt, berief Bürgermeister Benkert diesen Tagesordnungspunkt in den Gemeinderat, um über die Aufrechterhaltung oder den Wegfall der Verkehrsüberwachung zu beraten.

Im Rahmen der Beratung stellten die Mitglieder des Gemeinderates fest, dass das Defizit für die Verkehrsüberwachung in Höhe von ca. 10.000 € jährlich wesentlich ist, jedoch übergreifendes Einverständnis dahingehend bestand, dass auch weiterhin Messstellen im Gemeindegebiet aufrechterhalten werden sollen. Insbesondere soll eine Messstelle im Altort erhalten bleiben.

Es wurde deutlich dargestellt, dass Anzeigen auch von jedermann möglich sind. Hierbei soll man sich an die jeweilige Polizeiinspektion wenden.

Die entsprechenden Kündigungsfristen als auch bestehende Vertragsverpflichtungen wurden kurz und knapp dargelegt. Daraufhin ergingen folgende

Beschlüsse:

Der Gemeinderat Erlabrunn beschließt,

1. die Verkehrsüberwachung für den ruhenden Verkehr aus finanziellen Gründen auszusetzen.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2

2. die Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs aus finanziellen Gründen auszusetzen.

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 4

3. die Verwaltung aufzufordern, Angebote für mobile Geschwindigkeitsanzeiger (2-fach) einzuholen, vorzugsweise in solarer Bauweise.

mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 4 BV 2024/18E, denkmalrechtliche Erlaubnis, Stellungnahme der Gemeinde, Reparatur Scheune, FINr. 214, Würzburger Straße 7

Seitens der Eigentümer der Scheune auf dem Grundstück, FINr. 214, Würzburger Straße 7 wurde gegenüber der Gemeinde und der Unteren Denkmalbehörde mitgeteilt, dass ein dringender Reparaturbedarf bestünde. Aufgrund dessen fand am 19.11.2024 ein gemeinsamer Termin mit Vertretern des Landkreises (uDB, Kreisbaumeister), des Landesamtes für Denkmalpflege und der Gemeinde Erlabrunn statt.

Die Eigentümerin erläuterte, welche Probleme bestünden und wie sie beabsichtigt diese vorübergehend zu beheben. Im Dialog wurden die Lösungsmöglichkeiten verfeinert und gemeinsam abgestimmt. Es handelt sich hierbei um Provisorien. Hauptsächlich handelt es sich hierbei um Arbeiten, um das Dach abzudichten und die Verrottung von weiteren Balken aufgrund von eindringendem Wasser zu verhindern. Belange der Gestaltungssatzung sind vorerst nicht betroffen.

Es wird empfohlen, dass die Gemeinde ihr Einverständnis zu den Maßnahmen erklärt. Ferner fordert die Gemeinde Erlabrunn das Landratsamt auf, dass eine <u>dauerhafte</u>, denkmalgerechte sowie mit den Vorgaben der Gestaltungssatzung im Einklang stehende Lösung gefunden wird.

Beschluss:

Die Gemeinde erteilt ihr Einverständnis zu den Maßnahmen. Ferner fordert die Gemeinde Erlabrunn das Landratsamt auf, dass eine <u>dauerhafte</u>, denkmalgerechte <u>sowie</u> mit den Vorgaben der Gestaltungssatzung im Einklang stehende Lösung gefunden wird.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 5 Heimatdorf 2027 - Gütesiegel des Freistaats Bayern

Bei dem Wettbewerb "Heimatdorf 2027" handelt es sich um ein vom Freistaat Bayern ausgerufenes Gütesiegel, welche alle zwei Jahre vergeben wird. Hierbei bewerben sich die Gemeinden aus dem jeweiligen Regierungsbezirk selbstständig und können ein Preisgeld in Höhe von 60.000 € gewinnen, welches sie zum Nutzen des Heimatdorfs einsetzen müssen. Die Prämie ist für Maßnahmen einzusetzen, die die Lebensqualität und Heimatverbundenheit im Ort erhöhen. Ein Jahr nach Prämienauszahlung wird der Umsetzungsstand durch das Heimatministerium auf der Heimatdorf-Homepage veröffentlicht

Teilnahmeberechtigt sind alle bayerischen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern.

Mit dem Wettbewerb werden besonders lebenswerte kleine Gemeinden in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt und dienen so als Vorbild für andere Kommunen. Gleichzeitig soll, insbesondere durch eine zweckgebundene Geldprämie, die Lebensqualität weiter verbessert und das einzigartige Heimatgefühl vor Ort sowie das besondere bürgerschaftliche Engagement wertgeschätzt werden. Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land, ist Kernanliegen und Verfassungsauftrag der Bayerischen Staatsregierung.

Pro Wettbewerbsrunde werden bis zu zwei Gemeinden je Regierungsbezirk prämiert.

Die Bewertung erfolgt durch nachstehende Bewertungskriterien:

- 1. Gemeindeentwicklung und Daseinsvorsorge (30%)
- 2. Lebensqualität (15%)
- 3. Heimatverbundenheit und soziales Miteinander (10%)
- 4. Digitales und Wirtschaft (10%)
- 5. Umwelt- und Klimaschutz (10%)
- 6. Prämienverwendung (25%)

WIE LÄUFT DAS AUSWAHLVERFAHREN AB?

Die Gewinnergemeinden in jedem Regierungsbezirk werden im Rahmen eines dreistufigen Verfahrens ausgewählt.

- ① Die Vorauswahl trifft ein Fachgremium aus Vertretern des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sowie aus den Regierungsbezirken (Vertreter der Bezirksregierung sowie der bzw. die jeweilige Bezirksheimatpfleger/in).
- ② Gemeinden, die es in die nächste Stufe geschafft haben, unsere "Finalisten-Gemeinden", werden dann von dem Fachgremium vor Ort begutachtet.
- ③ Die finale Auswahl der Gewinnergemeinden trifft eine hochrangige Jury aus dem Leiter der Abteilung Heimat des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, der Regierungspräsidentin bzw. dem Regierungspräsidenten sowie der Bezirkstagspräsidentin bzw. dem Bezirkstagspräsidenten des jeweiligen Regierungsbezirks.

Weiter Informationen können der Homepage: https://www.heimat.bayern/heimatdorf/ entnommen werden.

Bürgermeister Benkert erläuterte den Hintergrund der Bewerbung. Hierzu führte er auch beim Neujahrsempfang 2025 aus. Um eine Bewerbung für das Jahr 2027 abgeben zu können, sind im Vorfeld entsprechende Vorbereitungen durch die Gemeinde, Bürgermeister, Verwaltung und insbesondere durch die örtlichen Vereine notwendig. Diese sollten aus Sicht des Gemeinderates frühzeitig beginnen. Der Gemeinderat begrüßte die Initiative und fragte nach, ob hinsichtlich des Preisgeldes ein Mindestanteil der Gemeinde herbeigeführt werden müsste. Es wurde entgegnet, dass dies aus den bisher bekannten Rahmenbedingungen nicht ersichtlich sei, sondern nur die im Vorfeld anzugebende finanzielle Verwendung eines möglicherweise entstehenden Erlöses zu entscheiden sei.

Beschluss:

Die Gemeinde Erlabrunn strebt eine Bewerbung für das Bewerbungsverfahren 2027 an.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 6 Naturschutzrecht - Stellungnahme der Gemeinde Erlabrunn zum Erlass der LSG-Verordnung Mainufer

Die öffentliche Auslegung zur Begründung des Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Mainauen

zwischen Zell an Main und Zellingen" wurde seitens des Landkreises Würzburg gestartet. Die Öffentlichkeit sowie Träger öffentlicher Belange sind aufgefordert Stellungnahmen abzugeben.

Der Vorschlag des Geltungsbereichs umfasst vollständig den Uferbereich im Gebiet der Gemeinde Erlabrunn. Des Weiteren ist der Radweg miteinbezogen worden.

Seitens der Gemeinde bestand zu jeder Zeit Einverständnis, die Grundstücke zwischen dem Radweg und dem Main in das neu zu schaffende LSG einzubeziehen. Aus Sicht der Gemeinde wird empfohlen, anzuregen, dass der Radweg als Infrastrukturobjekt aus dem Geltungsbereichs des LSG entfernt wird, da eine schützenswerte natürliche Struktur auf dem Grundstück des Radweges nicht besteht.

Hinsichtlich dem Regelungsinhalt der neuen Verordnung besteht seitens der Gemeinde Einverständnis. Insofern wird empfohlen nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Beschluss:

Die Gemeinde Erlabrunn weist daraufhin, dass der Radweg als Objekt der Infrastruktur keinem Tatbestand des schützenswerten Landschaftsschutzgebietes entspricht. Insofern sind die bisher einbezogenen Flurstücke, die den Radweg umfassen, aus dem Geltungsbereich der Verordnung zu streichen. Hilfsweise eine erlaubnisfreie Handlung (§7) aufzunehmen, die es erlaubt, dass die notwendigen Unterhalts-, Verbesserungs- und Herstellungsmaßnahmen am Radweg begründet.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 7 Straßenbeleuchtung | Anpassung Lampenstandort

Ende September erreichte das technische Bauamt die Auskunft, dass am Hotel "Zum Löwen" eine Altstadtleuchte defekt sei. Dabei ist aufgefallen, dass die Zuleitung der Lampe mittlerweile überputzt und gestrichen ist. Demnach ist der Schaltkasten nicht mehr erreichbar.

Grundsätzlich hat ein Hauseigentümer gem. Baugesetzbuch §126 Einrichtungen zur Straßenbeleuchtung an seinem Gebäude zu dulden. Jedoch steht nicht beschrieben, dass hier keine Veränderungen stattfinden dürfen. Dies sollte allerdings aus der Natur der Sache selbstverständlich sein.

Die Verwaltung wurde gebeten mit dem örtlichen Netzbetreiber abzustimmen, in wie weit eine Versetzung der Lampe auf einem Mast im öffentlichen Bereich möglich ist.

Die Pflasterfläche vor der Wandhalterung bietet ausreichend Platz für die Aufstellung eines Mastes. Die prognostizierten Kosten für den Umbau belaufen sich auf ca. 5.000 € brutto, je nach Ausführung des Mastes. Es besteht die Möglichkeit beim Kunstschmied einen neuen Mast anfertigen zu lassen, der optisch gleichwertig zu den bestehenden Masten ist. Alternativ bieten die Bayernwerke einen kostenfreien Masten "Modell Valentino" an, da dieser derzeit keine Verwendung findet.

Die eigentlichen Kosten resultieren aus der Wahl des Mastes, Montage durch das Bayernwerk (Lampenkopf versetzen), ggf. Verputzen der alten Wandhalterung, sowie Tiefbaukosten (Pflaster öffnen, Mast setzen, wiederverschließen).

Ebenso verhält es sich mit der Altstadtleuchte in der Unteren Kirchgasse. Diese Lampe besitzt auch keine erreichbare Absicherung und ist derzeit außer Betrieb. Um die Lampe wieder in Betrieb nehmen zu können, müsste man analog zur Lampe am Hotel Löwen, die Leuchte neu

anschließen. Die Kosten hierfür werden auf ca. 2.000 € brutto geschätzt, da ggf. Eigenleistungen durch den Bauhof erbracht werden.

Dem Gemeinderat wurde mitgeteilt, dass die Lampe, welche sich am Gasthaus Zum Löwen befindet, nur mit wesentlichem finanziellem Aufwand instandgesetzt werden kann, da die entsprechende Schalteinrichtung überbaut wurde. Diese Schalteinrichtung befand sich im entsprechenden Gebäude.

Aus dem Gemeinderat kam der Vorschlag, die in der Unteren Kirchgasse sich befindende Laterne nach vorne in die Würzburger Straße zu versetzen und evtl. die vom Bayernwerk zur Verfügung gestellte Lampe samt Lampenständer in die Untere Kirchgasse zu versetzen. Die entsprechenden Kosten hierfür sollen ermittelt werden. In der Zwischenzeit soll eine Behelfslösung sichergestellt werden.

Beschlüsse:

1. Ein Angebot für die Originalstandlampe ist einzuholen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

2. Eine provisorische Beleuchtung ist sicherzustellen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

3. Nach Vorlage des Angebotes für eine Originalstandlampe als auch Ermittlung der Kosten für die tiefbautechnischen Maßnahmen erfolgt eine erneute Entscheidung im Gemeinderat.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 8 Leinach - Beteiligung gem. § 4 II BauGB, Bebauungsplan Freifeld-PV-Anlage Leinach

Die Gemeinde Leinach beabsichtigt zusammen mit den Gemeinden Margetshöchheim und Hettstadt eine gemeinsame Freifeld-PV-Anlage zu errichten.

Mit Beschluss vom 07.02.2024 wurde das Vorhaben erstmalig im Gemeinderat behandelt. Der Vorschlag die entsprechenden Flächen im Hüttental konnte seitens des Projektverantwortlichen nicht aufgegriffen, da keine zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse bestehen.

Der Hinweis bzgl. der Nutzung öffentlicher Wege wurde berücksichtig. Insofern wird vorgeschlagen, auf die Stellungnahme der Gemeinde vom 07.02.2024/22.02.2024 zu verweisen und um rechtzeitige Kontaktaufnahme zur Benutzung der Verkehrswege zu bitten.

Beschluss:

Die Gemeinde Erlabrunn nimmt die Planungen zur Kenntnis und verweist auf die Stellungnahme vom 07.02.2024/22.02.2024 und bittet um rechtzeitige Kontaktaufnahme bzgl. der Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 9 Margetshöchheim - Beteiligung gem. § 4 II BauGB, Bebauungsplan Freifeld-PV-Anlage Margetshöchheim

Die Gemeinde Leinach beabsichtigt zusammen mit den Gemeinden Margetshöchheim und Hettstadt eine gemeinsame Freifeld-PV-Anlage zu errichten.

Mit Beschluss vom 07.02.2024 wurde das Vorhaben erstmalig im Gemeinderat behandelt. Der Vorschlag die entsprechenden Flächen im Hüttental konnte seitens des Projektverantwortlichen nicht aufgegriffen, da keine zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse bestehen.

Der Hinweis bzgl. der Nutzung öffentlicher Wege wurde berücksichtig. Insofern wird vorgeschlagen, auf die Stellungnahme der Gemeinde vom 07.02.2024/22.02.2024 zu verweisen und um rechtzeitige Kontaktaufnahme zur Benutzung der Verkehrswege zu bitten.

Beschluss:

Die Gemeinde Erlabrunn nimmt die Planungen zur Kenntnis und verweist auf die Stellungnahme vom 07.02.2024/22.02.2024 und bittet um rechtzeitige Kontaktaufnahme bzgl. der Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 10 Zellingen - Bauleitverfahren des Marktes Zellingen, Beteiligung gem. § 4 BauGB

- 1 <u>23. Änderung Flächennutzungsplan Zellingen, § 4 II BauGB:</u>
 Die Marktgemeinde Zellingen beabsichtigt die 23. Änderung des FNP zur Ausweisung von Gewerbe- und Sondergebietsflächen auf der Gemarkung Retzbach. Aufgrund fehlender Betroffenheit für die Gemeinde Erlabrunn wird empfohlen keine Stellungnahme abzugeben.
- 2 Bebauungsplan "Hohen Bühl", § 4 II BauGB: Die Marktgemeinde Zellingen beabsichtigt die die Aufstellung des BPlans "Hohen Bühl" zur Ausweisung von Gewerbeflächen auf der Gemarkung Retzbach. Aufgrund fehlender Betroffenheit für die Gemeinde Erlabrunn wird empfohlen keine Stellungnahme abzugeben.
- 3 24. Änderung des Flächennutzungsplans Zellingen, § 4 I BauGB:
 Die Marktgemeinde Zellingen beabsichtigt die 24. Änderung des FNP zur Ausweisung von Gewerbeflächen im Rahmen bestehender Sondergebietsflächen auf der Gemarkung Zellingen. Aufgrund fehlender Betroffenheit für die Gemeinde Erlabrunn wird empfohlen keine Stellungnahme abzugeben.
- 4 3. Änderung Gewerbegebiet I:
 Die Marktgemeinde Zellingen beabsichtigt die 3. Änderung zur Ausweisung von
 Gewerbeflächen im Rahmen bestehender Sondergebietsflächen auf der Gemarkung
 Zellingen. Aufgrund fehlender Betroffenheit für die Gemeinde Erlabrunn wird empfohlen
 keine Stellungnahme abzugeben.
- 5 1. Änderung Bebauungsplan Klinge, § 4 II BauGB: Die Marktgemeinde Zellingen beabsichtigt im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Klinge die Erweiterung des bereits bestehenden Wohngebiets auf der Gemarkung Retzbach. Aufgrund fehlender Betroffenheit wird empfohlen keine Stellungnahme abzugeben.

Beschluss:

Die Planungen des Marktes Zellingen werden zur Kenntnis genommen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 11 Informationen und Termine

A) Neujahrsempfang 2025

Bürgermeister Benkert bedankte sich bei allen Beteiligten für den äußerst gelungenen Neujahrsempfang und wünschte auf diesem Wege nochmals ein gutes und gesegnetes Jahr 2025.

B) Fair Trade

Bürgermeister Benkert gab bekannt, dass die Verlängerung für zwei weitere Jahre erfolgt ist.

C) Bestellung Defi für den Bürgerhof Außenbereich

Die Bestellung ist in Vorbereitung und wird voraussichtlich 4.500 € kosten.

D) Deutsch-Französische Freundschaft

Die Gemeinde hat dem Freundschaftsverein eine Unterstützung in Höhe von 1.000 € gem. der Haushaltsbestimmungen zukommen lassen.

E) Fett im Kanal Untere Kirchgasse

Hierbei wurde mitgeteilt, dass sich Fettablagerungen im Kanal befinden. Die Anlieger sollen entsprechend angeschrieben und auf die Tatsache, dass kein Fett in den Kanal abgegeben werden sollte, hinwiesen werden.

F) Geburtszahlen

Bürgermeister Benkert gab die Zahlen der Jahre 2021 – 20, 2022 – 18, 2023 – 9, 2024 – 10 Kinder bekannt.

G) Bürgerbeteiligung Umgestaltung Schule Erlabrunn

Bürgermeister Benkert gab bekannt, die Angebote werden eingeholt und entsprechend beauftragt.

H) Boot im Außenbereich

Es kam eine Anfrage hinsichtlich eines Bootes im Außenbereich. Entsprechender Kontakt mit der Polizei wurde bereits aufgenommen.

I) Wärmeplanung

Bürgermeister Benkert verlas ein Rundschreiben des Bay. Gemeindetages, welches mitteilte, dass die Gemeinden nun für die Wärmeplanung als zuständige Stelle des Freistaates Bayern benannt wurden und eine Ausgleichszahlung je Gemeindegröße durch den Freistaat erhalten werden.

J) Grundsteuer

Aus dem Gemeinderat wurde nach der Regelung hinsichtlich der Grundsteuer gefragt. Geschäftsleiter Holstein antwortete hierauf, dass bei der Grundsteuer der Gemeinde seitens des Landesgesetzgebers empfohlen wurde, die Grundsteuer in dem Maße festzusetzen, dass vor und nach der Grundsteuerreform ca. das Aufkommen für die Gemeinde gleichbleibend und neutral ist. Hieran hat sich die Gemeinde gehalten. Sofern Änderungsbedarf hinsichtlich der Grundsteuerbescheide besteht, ist im Vorfeld der Grundsteuermessbetragsbescheid durch das Finanzamt Würzburg abzuändern. Hier ist in erster Linie Kontakt zum Finanzamt Würzburg aufzunehmen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeis des Gemeinderates Erlabrunn.	ster Thomas Benkert die öffentliche Sitzung
Thomas Benkert 1. Bürgermeister	Marcel Holstein Schriftführer/in